

Nachrichten vom Landtage.

Sieben und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 20. April 1833.

(Beschluss.)

Nachdem die einzelnen, zur Veräußerung vorgeschlagenen Gegenstände durchgegangen worden waren, findet die Kammer, bevor sie zur Hauptabstimmung über die Genehmigung der Veräußerung derselben übergeht, es für angemessen, sich über diejenigen Bemerkungen und Anträge zu berathen, welche die Deputation dem ersten Haupttheile ihres Berichts unter a. b. c. u. d. beigefügt hat.

Die vom Referenten verlesenen Bemerkungen der Deputation unter a. lauten folgendermaßen:

Der künftige wirkliche Vollzug der obgedachten Veräußerungen wird zwar, wie auch das allerhöchste Decret besagt, zunächst von den sich dazu darbietenden schicklichen Gelegenheiten abhängig sein.

Wenn indeß diese Veräußerungen einmal für eine, dem Staatsinteresse vortheilhafte Maßregel erkannt worden sind, so möchten dieselben doch zuweilen auch, ohne daß eine dergleichen bestimmte Gelegenheit dazu schon wirklich vorhanden ist, bloß nach dem Beschlusse der Verwaltungsbehörde einzutreten haben. Unter Andern würde dieß Anwendung finden auf diejenigen Kammergüter und Mühlen, bei denen bedeutende Bauten bevorstehen, ingleichen bei welchen ein Herabsinken der Pachtquantorum bis unter den zeitgemäßen, auch sonst den Verhältnissen der Besitzungen angemessenen Betrag entweder bereits schon eingetreten ist, oder bei einer neuen Verpachtung zu befürchten steht.

So wenig indeß als im Allgemeinen ein zu großes Eilen mit dergleichen Veräußerungen rathlich erscheint, eben so wenig möchte auch insbesondere ein der Staatskasse vortheilhaftes Resultat dann zu erwarten sein, wenn größere Besitzungen, namentlich ganze Kammergüter oder Mühlen, in einer zu nahen Nachbarschaft bei einander zu gleicher Zeit zum Verkauf gestellt werden sollten.

v. Polenz macht hierbei auf den zur Veräußerung von Grundstücken jetzt so ungünstigen Zeitpunkt aufmerksam und widerräth jede Eile.

Der Staatsm. v. Beschau bemerkt hierauf, daß es der Regierung gar nicht in den Sinn komme, etwa alle zum Verkaufe vorgeschlagenen Gegenstände binnen der nächsten Finanzperiode veräußern zu wollen; manche derselben wären erst neuerlich noch auf 6—8 Jahre verpachtet worden. Es bedürfe gegenwärtig nur der ständischen Autorisation, um den schicklichen Moment, wenn und sobald er sich darbiete, nützen zu können.

Demnächst wird die Frage: ob die Kammer mit den Bemerkungen der Deputation unter a. einverstanden sei und ob solche in die ständische Schrift aufgenommen werden sollten? einstimmig bejahet. —

Die Bemerkungen der Deputation unter b. enthielten Folgendes:

Im Allgemeinen möchte es lediglich dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu überlassen sein, in jedem einzelnen Falle den geeigneten Veräußerungsmodus so zu wählen, wie ihn die einschlagenden Verhältnisse als den vortheilhaftesten darstellen. Was aber insbesondere die Wahl zwischen einem Verkaufe mittelst öffentlicher Licitation oder auf dem Wege der Unterhandlung bloß mit einzelnen Kauflustigen anbetrifft, so dürfte wohl angemessen erscheinen, den erstgedachten Modum unter Andern dann als die Regel anzustellen, wenn ganze Kammergüter, Kammergütvorwerke, Mühlen, oder überhaupt Objecte von größerem Werthe veräußert werden sollen.

Demnächst würde, wie sich von selbst versteht, auch dann allemal, und sogar ohne Rücksicht auf den höhern oder mindern Werth des Veräußerungsgegenstandes selbst, die öffentliche Licitation Platz ergreifen müssen, sobald mehrere Concurrenten zur Acquisition eines und desselben Objectes sich schon angemeldet haben.

Uebrigens gebietet es durchaus die Vorsicht, bei dem Verkaufe mittelst öffentlicher Licitation unter Andern auch die Bedingung zu stellen:

daß nicht nur wie gewöhnlich die Auswahl unter den Licitanten, ohne an das höchste Gebot gebunden zu sein, der Verwaltungsbehörde frei bleibt, sondern derselben vornnehmlich auch das Recht vorbehalten wird, über das zum Verkauf gestellte Object noch auf jede andere Weise zu verfügen, also auch den Zuschlag nach Befinden gar nicht eintreten zu lassen.

Eben so wird auch der in jedem Falle zu bestimmende Zahlungsmodus lediglich dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu überlassen sein.

Mehrere Mitglieder erklären gegen den ersten Theil dieses Gutachtens, wonach der Weg der öffentlichen Licitation in der Regel den Vorzug haben solle, wo von dem Verkaufe ganzer Kammergüter, Vorwerke, Mühlen und anderer Objecte von größerem Werthe die Rede sei, daß es ihnen besser dünke, wenn der Regierung ganz freie Hand gelassen werde, indem sie schon ihrer eignen Sicherheit wegen, zumal bei wichtigern Gegenständen, die öffentliche Licitation gewiß vorziehen werde, wenn sich nicht ein sehr vortheilhafter Verkauf aus freier Hand darbiete.